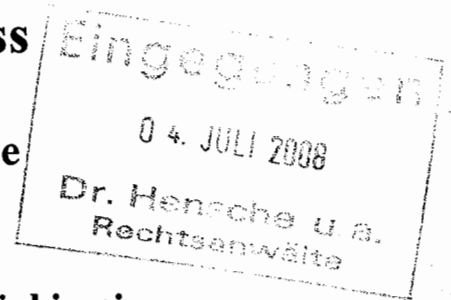




Amtsgericht Saarbrücken
- Nebenstelle Heidenkopfdehl -

Az: 108 M 4/08 I

Kostenfestsetzungsbeschluss
In der Zwangsvollstreckungssache



Gläubigerin

Verfahrensbevollmächtigte: RAe. Hensche pp., Lützowstr. 32, 10785 Berlin
Az: 813/07HE12B

g e g e n

Schuldnerin

Verfahrensbevollmächtigte: RAe:

werden gem. § 788 ZPO die von der Schuldnerin an die Gläubigerin zu erstattenden Kosten auf

108,41 € (i.W. Einhundertacht 41/100 Euro)

nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach 247 BGB seit dem 5.2.08 festgesetzt.

Der Beschluss ist vollstreckbar.

Gründe:

Die beantragten Kosten waren notwendig und erstattungsfähig.
Vergütungsansprüche sind entstanden und fällig.
Zustellungsauslagen i.H.v. 3,45 € waren hinzuzusetzen.

Saarbrücken, den 1.7.08
Das Amtsgericht
gez. Ritschert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Schillinger (Justizbeschäftigter)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Gründe:

Am 07.11.2007 wurde ein gerichtlicher Vergleich auf Zahlung eines Bruttobetrages von 7500 Euro vom Schuldner an den Gläubiger geschlossen, welcher am 10.12.2007 von Anwalt zu Anwalt zugestellt wurde.

Am 14.12.2007 erfolgte eine nicht spezifizierte Zahlung vom 3728,08 €. Eine Gehaltsabrechnung wurde zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt. Dem Gläubiger konnte daher nicht genau ersichtlich sein, ob es sich um eine Vollzahlung handelte oder um einen Teilbetrag. Dem Gläubiger war die genaue Höhe nicht bekannt. Auch geht aus dem Vergleich kein genauer Nettobetrag hervor. Der Gläubiger hat mit Schreiben vom 19.12.2007 den Zahlungseingang bestätigt und darauf hingewiesen, dass der Betrag nicht ordnungsgemäß ausgewiesen ist. Nachdem am 28.12.2008 immer noch keine Lohnabrechnung vorlag, hat der Gl am 28.12.2008 den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt. Dem Gläubiger blieb keine Wahl als den vollen Bruttobetrag zur Berechnung für die Vollstreckung zugrunde zu legen. Eine ordnungsgemäße Lohnabrechnung wurde erst am 28.01.2008 an den Gläubiger übermittelt, ebenso erfolgte eine weitere Zahlung von 1298,77 € nach korrigierter Abrechnung. Am 01.02.2008 erklärte der Gläubigervertreter dann den Antrag vom 28.12.2008 für erledigt. Eine Pfändung i.H.v. 3771,92 Euro (7500.-Euro - 3728,08 Euro) war daher gerechtfertigt.